

Visumverfahren - Gesprächsanfrage zu einem laufenden Visumverfahren

Ausländer, die sich länger als 90 Tage oder zur Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten wollen, benötigen für die Einreise grundsätzlich ein nationales Visum.

Hiervon ausgenommen sind Staatsangehörige

- * der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- * des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen)
- * der Schweiz
- * Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika
- * von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino (allerdings nur, sofern der Aufenthalt nicht vorrangig der Erwerbstätigkeit dient)

Für alle anderen Staatsangehörigen gilt:

- * Das nationale Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ist vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Deutsche Botschaft oder Generalkonsulat) zu beantragen. Das Visum-Antragsformular für einen langfristigen Aufenthalt (länger als 90 Tage) erhalten Antragsteller dort kostenlos.
- * Es bedarf dann grundsätzlich (zum Beispiel bei einem Nachzug von Familienangehörigen) der Zustimmung der jeweils zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Zuständig ist die Ausländerbehörde des Ortes, an dem nach der Einreise der Wohnsitz genommen wird.
- * Ist im Visumverfahren die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich, kann das Verfahren bis zu drei Monaten dauern. Gelegentlich dauert es auch länger, besonders dann wenn noch weitere Behörden beteiligt werden müssen. Die Auslandsvertretung darf das beantragte Visum erst dann erteilen, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde vorliegt.

In folgenden Fällen kann das Visum in der Regel **ohne Zustimmung** der Berliner Ausländerbehörde erteilt werden:

- * Einreise zur Beschäftigung oder Suche nach einem Arbeitsplatz
- * Einreise von Wissenschaftlern und Stipendiaten
- * Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern von anerkannten Flüchtlingen aus Syrien, wenn ein Rechtsanspruch nach § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG besteht (Nähere Informationen dazu unter dem [\[\[https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start|Portal des Auswärtigen Amts\]\]](https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start|Portal%20des%20Ausw%C3%A4rtigen%20Amts))

Weitere Informationen zum Visumverfahren finden Sie auf den [\[\https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/visabestimmungen-no de|Internetseiten des Auswärtigen Amts]] und auf der [\[\[http://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/einreise/|Homepage der Ausländerbehörde Berlin\]\]](http://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/einreise/).

Helfen Sie uns bitte, die Einreisevorgänge möglichst reibungslos zu bearbeiten und beachten Sie deshalb Folgendes:

- * Auskünfte zum Stand des Visumverfahrens erteilt die deutsche Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde.
- * *Eine Beeinflussung der Terminvergabe bei den Auslandsvertretungen ist nicht möglich.*
- * Sofern die Ausländerbehörde Unterlagen der Antragsteller benötigt oder eine Vorsprache der hier lebenden Familienangehörigen erforderlich wird, werden diese kontaktiert. Nachfragen sind nicht erforderlich.
- * Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate, im Einzelfall kann es auch länger dauern. Die Bearbeitung von Einreisevorgängen kann durch Nachfragen nicht beschleunigt werden.
- * Sie sind ein *anerkannter Flüchtling aus Syrien* und wünschen den Nachzug Ihrer Familienangehörigen? Dann informieren Sie sich bitte auf dem speziellen [\[https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start|Webportal des Auswärtigen Amts\]](https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start|Webportal des Auswärtigen Amts).

Bei *dringendem* Klärungsbedarf im Einzelfall können Sie mit der Berliner Ausländerbehörde einen Gesprächstermin vereinbaren. Nutzen Sie dazu bitte die Möglichkeit der Terminbuchung in dem (für Visaverfahren aus dem Ausland zuständigen) Sachgebiet IV B 1 am Standort Lise-Meitner-Straße 1 in Berlin-Charlottenburg.

Voraussetzungen

- Antrag auf ein nationales Visum
Der Antrag auf das nationale Visum muss bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung bereits gestellt worden sein.
- Sie sind ein Familienangehöriger oder wurden bevollmächtigt

Erforderliche Unterlagen

- Kopie vom Pass der Person, die das nationale Visum beantragt hat
- Bearbeitungsnummer des Visumantrags
Die Bearbeitungsnummer wird von der deutschen Auslandsvertretung vergeben, bei der das Visum beantragt wird.
- Ihr Pass oder deutscher Personalausweis
- Bei Bedarf: Vollmacht
 - * Sie sind der Ehegatte, gleichgeschlechtliche Lebenspartner oder Elternteil der Person, die das Visum beantragt hat? Dann benötigen Sie keine Vollmacht.
 - * In allen anderen Fällen legen Sie bitte eine schriftliche Vollmacht des

Antragstellers / der Antragstellerin vor.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- § 6 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz - AufenthG
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__6.html

Weiterführende Informationen

- Informationen und Hinweise des Auswärtigen Amts zu den Visabestimmungen
<https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/visabestimmungen-node>
- Webportal des Auswärtigen Amts zur Familienzusammenführung syrischer Flüchtlinge
<https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#start>

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur bei der Ausländerbehörde Berlin, Sachgebiet IV B 1, am Standort Lise-Meitner-Straße 1 in Berlin-Charlottenburg in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 20.09.2019